Die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 14

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-706908

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über das Schießwesen außer Dienst

In der vor- und außerdienstlichen Tätigkeit unserer Armee herrscht im allgemeinen das Prinzip der Freiwilligkeit vor; eine Ausnahme macht das außerdienstliche Schießwesen, welches eine gesetzliche Verpflichtung des Schweizersoldaten bedeutet, wobei allerdings die obligatorische Schießpflicht ergänzt wird durch das Leisten freiwilliger außerdienstlicher Schießübungen. Das Schießwesen außer Dienst soll die Schießfertigkeit der Angehörigen der Armee fördern; es soll dazu führen, daß der Mann auch außerhalb der Militärdienstzeiten mit seiner Waffe vertraut bleibt, womit erreicht werden soll, daß in den sehr kurzen Ausbildungszeiten unserer Miliz für das Einzelschießen möglichst geringe Zeit verlorengeht, so daß der Hauptteil der verfügbaren Ausbildungszeit für Dinge zur Verfügung steht, die außer Dienst nicht geübt werden können.

Art. 124 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, welcher die Rechtsgrundlage der obligatorischen Schießpflicht enthält, ist anläßlich der neuesten Gesetzesrevision, im Zusammenhang mit der Armeereform von 1960, neu gefaßt worden. Der neue Artikel, der erst auf den 1. Januar 1966 in Kraft tritt, wenn nämlich die neuen Heeresklassen eingeführt und die Herabsetzung des Wehrpflichtalters vollzogen sein werden, bringt gegenüber der heutigen Regelung folgende Neuerungen:

- die Schießpflicht wird ausgedehnt auf die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr sowie auf die Subalternoffiziere der mit Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige;
- die Schießpflicht wird verlängert bis zum 42. Altersjahr, so daß inskünftig die schießpflichtigen Angehörigen der gesamten Landwehr davon erfaßt werden; mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Schießpflicht bis zu dem Jahr dauert, in welchem das 42. Altersjahr «vollendet wird», sollen die bei der bisherigen Formulierung bestehenden Zweifel darüber, wann das letzte Jahr als «zurückgelegt» gilt, beseitigt werden.

Eine bundesrätliche Verordnung vom 29. November 1935 (revidiert am 17.4. 53./4.6.56/16.11.62) über das Schießwesen außer Dienst enthält die Vollzugsvorschriften für die im Gesetz verankerten allgemeinen Grundsätze. Die Verordnung umschreibt vorerst die Schießpflicht, die nach den für jedes Jahr besonders erlassenen Vorschriften in einem anerkannten Schießverein der Wohnsitzgemeinde des Schießpflichtigen erfüllt werden muß. Schießpflichtige, welche die obligatorischen Uebungen nicht oder nicht vollständig schießen, werden zur Erfüllung der Schießpflicht in einen zwei Tage dauernden Schießkurs ohne Sold, den sog. «Nachschießkurs», einberufen; haben sie die obligatorischen Uebungen zwar geschossen, dabei aber die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, haben sie einen eintägigen, ebenfalls unbesoldeten «Verbliebenenkurs» zu bestehen.

Ein besonderes Kapitel der Verordnung ist den Schießvereinen gewidmet, die in der Schweiz die Träger des außerordentlichen Schießwesens sind. Die Schießvereine sind privatrechtlich organisierte Vereine, die von den kantonalen Militärbehörden anerkannt werden müssen und die bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben, um als Schießvereine tätig sein zu können. Zurzeit sind in unserem Land rund 4000 anerkannte Schießvereine tätig.

Im weiteren regelt die Verordnung den Schießbetrieb sowie die Berichterstattung über das Schießwesen und die Versicherungsfrage. Die Schießanlagen sind von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sollen nicht nur für den obligatorischen, sondern auch für alle freiwilligen Uebungen dienen; der Grundsatz, wonach die Gemeinden die Schießanlagen anzuweisen haben, ist schon im Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 30 Ziff. 4) verankert. Für das 300-m-Schießen bestehen in unserem Land zurzeit rund 2700 Schießanlagen.

Das EMD übt die Oberaufsicht über das Schießwesen außer Dienst aus; die Verwaltung dieser Tätigkeit erfolgt durch die Gruppe für Ausbildung. Es sind besondere Schießkreise festgesetzt, die von einem eidgenössischen Schießoffizier geleitet werden. Die eidgenössischen Schießoffiziere bilden zusammen die eidgenössische Schießkommission, die ein beratendes Organ der Gruppe für Ausbildung ist. Innerhalb der Kantone werden kantonale Schießkommissionen gebildet, die für den Schießbetrieb den eidgenössischen Schießoffizieren unterstellt sind.

Bedeutsam sind schließlich die **Leistungen,** die der Bund für das außerdienstliche Schießen erbringt:

- jährliche Unterstützungen an die Schießvereine in der Form von Barbeiträgen und durch Abgabe unentgeltlicher oder verbilligter Munition;
- Unterstützung von Gefechsschießen durch die Abgabe verbilligter Munition;
- Entschädigung von Schießvereinen für die Jungschützenausbildung;
- Entschädigung der eidgenössischen Schießoffiziere und der Mitglieder der kantonalen Schießkommissionen.

Daß die Leistungen, die der Bund für das außerdienstliche Schießwesen erbringt, sehr beträchtlich sind, zeigt sich darin, daß im Budget des EMD für das Jahr 1963 hierfür ein Betrag von **9,378 Millionen Franken** eingestellt ist.

Gestützt auf die Grundverordnung sind vom EMD und nachgeordneten Stellen eine große Zahl von **Vollzugsvorschriften** erlassen worden, deren wichtigste nachstehend angegeben seien:

1. Die Verfügung des EMD vom 29.12. 56. / 31.12.57 / 20.12.58 / 1.12.59 / 20.2.62 / 27.3.62 / 29.12.62 über das Schießwesen außer Dienst, welche die allgemeinen Vorschriften über das außerdienstliche Schießen enthält. Insbesondere legt, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 dieser Verfügung, der Ausbildungschef für jedes Jahr fest, welche obligatorischen Programme der Bundesübungen (Programme A oder B) geschossen werden; außerdem erläßt der Ausbildungschef die für die Durchführung der Programme notwendigen Weisungen.
2. Die Verfügung des EMD vom 1.5. 58 / 20.10.59 / 14.12.59 / 11.1.63 über die Verwaltung des Schießwesens außer Dienst, welche die administrativen Vorschriften enthält.
3. Die Verfügung des EMD vom 29.12. 56 über die freiwilligen Jungschützenkurse, und vom 30.12.57 über die Jungschützenleiterkurse. Dazu kommen Weisungen des Ausbildungschefs vom 30.3.62 über Kleinkaliber-Schießkurse für Jugendliche und vom 13.1.53/10.3.61 über die Schießausbildung in den Kadettenkorps (Schießprogramm).
4. Die Verfügung des EMD vom 18.12. 62 über die Schützenmeisterkurse.
5. Die Verfügung des EMD vom 14.9. 62 über die Obliegenheiten und Entschädigungen der Schießkommissionen.
6. Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 1.4.60 über die Schießkurse für Verbliebene (Verbliebenenkurse).
7. Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 5.1.61 für die Erstellung und Beurteilung von Schießanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen des Schießwesens außer Dienst.

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Anläßlich des 45. Jahrestages der Roten Armee erklärte der Oberbefehlshaber der sowjetischen Raketenstreitkräfte, Marschall S. S. Birjusow, in einem von Radio Moskau veröffentlichtem Interview, daß die Sowjetunion über Raketen verfüge, die durch einen Befehl aus der Bodenzentrale von Satelliten abgefeuert werden können. Er erklärte ferner, daß die Sowjetunion eine Raketen-Abwehrrakete entwickelt habe, worüber er wörtlich ausführte: